

## Das Merkblatt Nr. 32: Lärm im Mietshaus - Was tun?

Auch wenn die Wände noch so dick sind - ganz ohne Geräusche geht es im Mehrfamilienhaus nie ab. Jeder sollte deshalb sein Verhalten so einrichten, dass die Nachbarn nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt werden. In hellhörigen Häusern gilt dies natürlich ganz besonders. Lärmkonflikte entstehen oft aus Gedankenlosigkeit, nicht selten aber handeln Lärmverursacher einfach rücksichtslos nach dem Motto "Ich kann in meiner Wohnung machen, was ich will."

Die Einwirkung unerwünschter und vermeidbarer Geräusche kann bei den Betroffenen zu Beschwerden wie Leistungsabfall und Aggressivität bis hin zu körperlichen und seelischen Erkrankungen führen. Von wiederkehrendem vermeidbarem Lärm betroffene Mieter können das Gefühl verlieren, in ihrer Wohnung "zu Hause" zu sein.

Da der Mensch in unserer technisierten Welt ständig den verschiedensten Geräusch- und Lärmeinwirkungen ausgesetzt ist, bedarf er einer Wohnung, in der er in Ruhe entspannen und Kraft schöpfen kann. Daher ist die Vermeidung unnötigen Nachbarschaftslärms unabdingbar und ein wichtiges Anliegen der Mieterorganisation.

Der *Mieterbund Rhein-Ruhr Hamburg* setzt sich deshalb auf politischer Ebene dafür ein, die Problematik des vermeidbaren Nachbarschaftslärms bewusst zu machen. Gemeinsam mit dem Grundeigentümer-Verband Hamburg fordert er die Wiedereinführung einer Lärmschutzverordnung für Hamburg.

### Was darf man?

Geräusche, die bei der üblichen Haushaltsführung entstehen, sind von den Nachbarn hinzunehmen. Erlaubt sind also beispielsweise Staubsaugen und das Betreiben der Waschmaschine. Auch das Baden oder Duschen kann nicht verboten werden, auch nicht während der Nachtstunden. (Eine andere Frage ist, ob man es in hellhörigen Häusern mit Rücksicht auf die Nachbarn nachts möglichst unterlässt - ebenso wie man ja selbst von den Nachbarn dann möglichst wenig hören möchte.)

Auch gelegentliches Hämmern und Bohren beim Umbau in der Wohnung oder bei der Ausübung des Hobbys ist nicht verboten, ebenso wie das Musizieren zum zulässigen Mietgebrauch gehört.

### Was darf man nicht?

Nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz liegt unzulässiger Lärm dann vor, wenn jemand "ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen." Unzulässiger Lärm kann als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### Die Hausordnung

In vielen Formular-Mietverträgen sind Ruhezeiten geregelt, in denen die dort im Einzelnen erwähnten Tätigkeiten unterbleiben müssen. In Hamburg sind die Ruhezeiten meistens von 20 bis 7 Uhr und von 13 bis 15 Uhr festgelegt. Während dieser Zeiten sollte man ganz besonders bemüht sein, seine Nachbarn nicht durch Lärm zu behelligen.

### Einmal im Monat feiern?

Kein Gesetz erlaubt lautstarkes Feiern im Mietshaus. Allenfalls für ganz seltene Ereignisse wie die Hochzeit kann eine Ausnahme gemacht werden. Ein Geburtstag ist aber kein Grund, "auf die Pauke zu hauen".

### Lärm aus dem Phono-Gerät

Für alles, was aus dem Radio, dem Fernseher, von der guten alten Schallplatte oder neomodischeren Tonkonserven kommt, gilt das klare Prinzip der "Zimmerlautstärke". Der Nachbar erkennt sie daran, dass er sie nicht - oder fast gar nicht - hört.

### Die lieben Kleinen

Kinder kann man natürlich nicht "abschalten". Wer im Mietshaus wohnt, muss aber seinen Nachwuchs - nicht nur in den Ruhezeiten - etwas dämpfen. Vermeidbarer Lärm in und außerhalb der Wohnung sollte unterbleiben.

Hamburg hat sogar ein "**Kinderlärmgesetz**", nämlich § 29 a des "Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch":

*"Beeinträchtigungen durch Kinderlärm*

*Durch kindliches Spielen erzeugter Lärm im Bereich von Kindertageseinrichtungen oder Schulen ist eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens, der nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Kinderlärm ist daher als selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung hinzunehmen. Erziehung zur Rücksichtnahme auf Nachbarn ist Bestandteil des pädagogischen Auftrages der Kindertageseinrichtungen und der Schule."*

Wichtig daran ist nicht nur das geforderte Verständnis für Kinder, sondern auch das im dritten Satz verankerte Prinzip der Erziehung zur Rücksichtnahme auf Nachbarn. Streitigkeiten um Kinderlärm entstehen häufig gerade

dadurch, dass Eltern und sonstige Erzieher ihren erzieherischen Auftrag nicht wahrnehmen. Klarzustellen ist noch, dass die Erziehung zur Rücksichtnahme auf Nachbarn natürlich in erster Linie Sache der Eltern ist, auch wenn es nicht in diesem Gesetz steht, das sich ja nur auf bestimmte Einrichtungen bezieht.

#### **Auch noch wissenswert**

Die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung verbietet bestimmte ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit. Das betrifft etwa Rasenmäher, Heckenscheren, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Schredder. Diese Geräte dürfen in Wohngebieten

- an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und
- an Werktagen nicht in der Zeit von 20 bis 7 Uhr betrieben werden dürfen.

Zusätzlich dürfen beispielsweise Laubbläser und Laubsauger nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden (Ausnahme: besonders geräuscharme Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind; sie dürfen werktags von 7 bis 20 Uhr betrieben werden).

#### **Was tun gegen unerlaubten Lärm?**

Der erste Schritt sollte immer sein, den "Störer" selbst anzusprechen. Störender Lärm wird meist nicht bewusst, sondern aus Gedankenlosigkeit verursacht. Deshalb hilft oft ein freundlicher Hinweis, dass und wodurch man sich gestört fühlt.

#### **Darf der Vermieter sich raushalten?**

Zeigt der Nachbar keine Einsicht, so wendet man sich an den Vermieter. Dieser ist für die Einhaltung der Hausruhe verantwortlich und schuldet jedem einzelnen Mieter die Möglichkeit zum störungsfreien Mietgebrauch. Er hat deshalb auf den Störer einzuwirken, dass dieser sich ruhig verhält. Manche Mietverträge sehen zwar vor, dass bei Störungen die Mieter sich untereinander einigen müssen. Das gilt aber nicht; der Vermieter muss einschreiten.

#### **Kommt die Polizei?**

Ja, denn das Abstellen von gravierenden Lärmstörungen gehört zu ihren Aufgaben, wenn der Krach eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt. Übrigens: Neben der Bitte an die Beamten, akuten Krach abzustellen, gibt es auch die Möglichkeit, auf dem Revier eine Anzeige wegen der ordnungswidrigen Störungen zu erstatten.